

## Satzung (alt)

### des Kreisverbandes Münster im Seniorenverband BRH

I.  
Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

#### § 1

1. Der Seniorenverband BRH, Kreisverband Münster, vereinigt Ruhestandsbeamte, Rentner und deren Hinterbliebene.
2. Der Kreisverband ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Sein Sitz ist Münster.
3. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Eine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Betätigung ist ausgeschlossen.

#### § 2

1. Der Kreisverband wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder im Zusammenwirken mit dem Landesverband. Er pflegt die Kameradschaft und die Kollegialität unter den Mitgliedern.

#### § 3

1. Mitglied können Ruhestandsbeamte, Rentner und deren Hinterbliebene werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Kreisverbandes zu richten, der über ihn entscheidet. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese entscheidet endgültig. Jedes Mitglied bekommt eine Satzung.

#### § 4

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Im Todesfall kann die Mitgliedschaft durch den überlebenden Ehegatten weitergeführt werden. Dies ist dem Kreisverband mitzuteilen. Überzahlte Beiträge werden auf Antrag erstattet.
2. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand des Kreisverbandes zu richten.

## Satzung NEU

### des Seniorenverbandes BRH - Kreisverband Münster e.V.

#### § 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Seniorenverband BRH - Kreisverband Münster“.
2. Der Kreisverband soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name „Seniorenverband BRH - Kreisverband Münster e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Münster und hat die Anschrift der Geschäftsstelle.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck, Ziele und Neutralitätsgebot

1. Der Kreisverband wahrt und fördert die rechtlichen, berufsspezifischen und sozialen Interessen seiner Mitglieder im Zusammenwirken mit dem Landesverband NRW und dem Deutschen Beamten Bund.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
3. Der Kreisverband versteht sich als Selbsthilfegemeinschaft älterer Menschen. Er fördert die Aktivierung seiner Mitglieder, die Stärkung ihres Selbstbewusstseins und gestaltet im Rahmen seiner Möglichkeiten das gesellschaftliche und kulturelle Leben im Seniorenverband BRH aktiv mit.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 3 Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglieder können Ruhestandsbeamte, Rentner und deren Hinterbliebene werden. Es gibt keine Einschränkungen in Bezug auf die berufliche Herkunft der Mitglieder.
2. Von den Mitgliedern werden gestaffelte Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und Fälligkeit werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten sind in einer Beitragsordnung verankert, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Kreisverbandes zu richten, der über ihn nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann ein Votum der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese entscheidet endgültig. Jedes Mitglied bekommt einen Auszug der Satzung.

#### § 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Im Todesfall kann die Mitgliedschaft durch den überlebenden Ehegatten weitergeführt werden. Dies ist dem Kreisverband mitzuteilen. Überzahlte Beiträge werden auf Antrag erstattet.
2. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand des Kreisverbandes zu richten.

3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied der Satzung oder den Verbandsbeschlüssen nicht Folge leistet oder den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt. Der Ausschluss ist ferner zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt. Jedes ausgeschlossene Mitglied kann das Schiedsgericht des Landesverbandes anrufen.

#### § 5

1. Das Mitglied ist verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
2. Den Mitgliedern wird in Streitfällen, die aus dem früheren Beschäftigungsverhältnis entstehen, Rechtsschutz und Rechtsberatung nach der Rechtsschutzordnung des BRH Landesverbandes NRW gewährt.

#### II.

#### Organe

#### § 6

Organe des Kreisverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand.

#### § 7

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Sie findet in der Regel einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist vom Vorstand außerdem einzuberufen, wenn dies 25 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
2. Traditionsgemäß ist die Jahreshauptversammlung im Februar jeden Jahres, mit dem Jahresprogramm wird dazu eingeladen, die Tagesordnung wird als Tischvorlage verteilt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einzuberufen ist, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
  - b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des erweiterten Vorstandes
  - e) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
  - f) Wahl der Rechnungsprüfer
  - g) Festlegung der Grundsätze für die Finanzplanung
  - h) Beschlussfassung über den Mindestmitgliedsbeitrag
  - i) Satzungsänderungen
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied der Satzung oder den Verbandsbeschlüssen nicht Folge leistet oder den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt. Der Ausschluss ist ferner zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt. Jedes ausgeschlossene Mitglied kann das Schiedsgericht des BRH-Landesverbandes NRW anrufen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

#### § 5 Streitfälle

1. Das Mitglied ist verpflichtet, Satzung und Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
2. Den Mitgliedern wird in Streitfällen, die aus dem früheren Beschäftigungsverhältnis entstehen, Rechtsschutz und Rechtsberatung nach der Rechtsschutzordnung des BRH Landesverband NRW und/oder DBB-NRW gewährt.

#### § 6 Organe

Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.

#### § 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Sie findet einmal jährlich statt. Traditionsgemäß ist dieses im ersten Quartal eines jeden Jahres. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird auch als Tischvorlage verteilt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

#### § 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

#### § 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

#### § 8

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und aus unterstützenden Beisitzern für spezielle Aktionen. Er wird jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen.
2. Der erweiterte Vorstand regelt alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

#### § 9

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Schatzmeister
  - den Beisitzern, soweit diese von der Mitgliederversammlung gewählt werden
2. Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Bei einer Verhinderung ist sein Stellvertreter vertretungsberechtigt. Ihre persönliche Haftung nach § 54 BGB ist ausgeschlossen.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind nach Bedarf durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen. Dem Vorstand obliegen die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung der Kassenmittel. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der geschäftsführende Vorstand wird durch den Vorsitzenden so oft einberufen, wie dies erforderlich ist. Über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

#### § 10

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Für beide Kassenprüfer ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Kreisverbandes zu überwachen. Im Kalenderjahr

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Einberufung ist möglich durch eine Presseveröffentlichung in den Westfälischen Nachrichten und der Münsteraner Zeitung, per E-Mail, per Mitgliederrundschreiben oder per Brief (Schriftform).
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
  - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des erweiterten Vorstandes
  - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
  - Wahl der Rechnungsprüfer
  - Festlegung der Grundsätze für die Finanzplanung
  - Beschlussfassung über den Mindestmitgliedsbeitrag
  - Satzungsänderungen
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer, der vom Versammlungsleiter zuvor bestimmt wurde, in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

#### § 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
  - dem Schatzmeister. XXX
2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Der Verein wird durch den Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Bei seiner Verhinderung ist sein Stellvertreter vertretungsberechtigt. Eine persönliche Haftung nach § 54 BGB ist für alle Vorstandsmitglieder ausgeschlossen.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
4. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung

1. ist mindestens einmal die Kasse unvermutet zu überprüfen. Über die Prüfung des Jahresabschlusses ist der Mitgliederversammlung ein Prüfungsbericht zu erstatten.

III.

Auflösung des Verbandes

§ 11

1. Ein Beschluss über die Auflösung des Kreisverbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
2. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **08. Februar 2010** in Münster beschlossen und tritt sofort in Kraft

Für den Vorstand

gez. Riedel  
Vorsitzender

## Beitragsordnung des BRH Kreisverbandes Münster im Seniorenverband BRH

(Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.)

Der monatliche Mindestmitgliedsbeitrag beträgt:

Rentner/Pensionäre	5 €	Ehepaare und eingetragene	
Hinterbliebene	4 €	Lebenspartnerschaften	8 €
Doppelmitglieder	4 €		
nur freizeit-unfallversicherte fördernde Mitgliedslebenspartner			0,667 €

Über den Mindestmitgliedsbeitrag hinausgehend bestimmen die Mitglieder ihren Beitrag selbst.

(In Härtefällen kann auf Antrag der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand ermäßigt werden. – Dieser Passus wurde am 13.02.2012 so beschlossen.)

folgenden Tag. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

5. Dem Vorstand obliegen die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung der Kassenmittel. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
6. Der geschäftsführende Vorstand wird durch den Vorsitzenden sofort einberufen, wie dieses erforderlich ist. Über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

### § 11 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und aus unterstützenden Beisitzern für spezielle Aufgaben bzw. Aktionen. Er wird jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, **durch den Vorstand** einberufen.
2. Der erweiterte Vorstand regelt alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

### § 12 Kassenprüfer

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Für beide Kassenprüfer ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Kreisverbandes zu überwachen. Im Kalenderjahr ist mindestens einmal die Kasse unvermutet zu überprüfen. Über die Prüfung des Jahresabschlusses ist der Mitgliederversammlung ein Prüfungsbericht zu erstatten.

### § 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an .....

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.  
Münster, den

Unterschriften der Gründungsmitglieder